

Berlin, 9. Juni 2011

I 5. Wahlordnung für die Mitgliederversammlung des DRV

**vom 18. November 1976 in der vom Präsidium am
23.04.2009 geänderten Fassung**

§ 1 Benennungsverfahren, Zahl der Vertreter

Gemäß § 24 Abs. 3 der Satzung benennen die regionalen Genossenschaftsverbände für die in § 6 Ziff. 2 und 4 der Satzung genannten Mitglieder (ländliche Genossenschaften und sonstige Unternehmen, die im landwirtschaftlichen bzw. ländlichen Bereich tätig sind) insgesamt 125 Vertreter für die Mitgliederversammlung des Verbandes.

§ 2 Regionale Verteilung

- (1) Jeder regionale Genossenschaftsverband hat das Recht, für seine in § 1 genannten Mitglieder so viele Vertreter zu benennen, wie sich nach dem Verhältnis der Beitragszahlung aller regionaler Genossenschaftsverbände an den DRV zueinander errechnet. Veränderungen werden nach Ablauf von jeweils 5 Jahren berücksichtigt und die auf den jeweiligen regionalen Genossenschaftsverband entfallende Zahl der Vertreter mitgeteilt.
- (2) Für die Zusammensetzung der 1. Mitgliederversammlung des DRV nach Annahme der neuen Satzung werden die Beitragszahlungen der regionalen Genossenschaftsverbände an den DRV (Rechnungsjahr 1977) zur Ermittlung der Stimmverhältnisse zugrunde gelegt.¹

§ 3 Fachliche Verteilung

Die regionalen Genossenschaftsverbände sollen bei der Benennung der Vertreter die einzelnen Sparten des genossenschaftlichen Warenbereichs entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bedeutung angemessen berücksichtigen.

¹ In seiner Sitzung am 23.04.2009 hat das Präsidium des DRV beschlossen, dass sich die auf die Regionalverbände entfallende Anzahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung für die Zeit von 2010 bis 2015 nach Maßgabe der dem Protokoll als Anlage beigefügten Aufstellung ergibt.

§ 4 Benennung und Einladung der Vertreter

- (1) Die regionalen Genossenschaftsverbände benennen die Vertreter gegenüber dem DRV bis spätestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Einladungen der Vertreter zu den Mitgliederversammlungen sind über die regionalen Genossenschaftsverbände zu leiten.

§ 5 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Wahlordnung bedarf gemäß § 21 Abs. 2 Ziff. 7 der Beschlussfassung des Präsidiums. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.

Anlage zur Wahlordnung:

Anzahl der auf die Regionalverbände entfallenden Vertreter gemäß § 2 der Wahlordnung für den Zeitraum 2010 - 2015

Verband	Anzahl der Vertreter
Genossenschaftsverband e.V., Neu-Isenburg	40
Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V., Oldenburg	12
Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e.V., Münster	22
Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V., Karlsruhe	19
Genossenschaftsverband Bayern e.V., München	30
Mitteldeutscher Genossenschaftsverband (Raiffeisen/Schulze-Delitzsch) e.V., Chemnitz	1
Fachprüfungsverband e.V., Halle	1
gesamt	125